

# Verbandstagung 1946 am 15./16. Juni

Objekttyp: **AssociationNews**

Zeitschrift: **Wohnen**

Band (Jahr): **21 (1946)**

Heft 3

PDF erstellt am: **29.06.2024**

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

## Verbandstagung 1946 am 15./16. Juni

Die Jahrestagung des Schweizerischen Verbandes für Wohnungswesen findet gemäß Beschluß des Zentralvorstandes am 15. und 16. Juni in Zürich statt. Sie ist turnusgemäß als Arbeitstagung gedacht. Es sind darum neben der Generalversammlung zwei Vorträge, der eine über die gegenwärtigen Subventionsverhältnisse auf dem Gebiet des Wohnungsbaues, der andere über die Fragen der Bauordnung, der Städteplanung und des Wohnungsbaues vorgesehen, und daneben ausgiebige Besichtigungen von neueren Wohnkolonien

in Aussicht genommen, die dank der zuvorkommenden Beihilfe der Stadtverwaltung ein umfassendes Bild über die Neuerstellung genossenschaftlichen Wohnraumes werden vermitteln können. Das genaue Programm wird in der Nummer 4/5 von Anfang Juni erscheinen. Den Mitgliedern des Verbandes wird es schon vorher mit der formellen Einladung zum Besuch der Tagung zugehen.

Wir hoffen auf zahlreichen Besuch!

Der Zentralvorstand.

## FÖRDERUNG DES WOHNUNGSBAUES

### Die Wohnungsnot ruft nach dem Wohnungsbau

Die Wohnungsnot ist zu einer allgemeinen Erscheinung in unserem Lande geworden. Nicht nur die Städte leiden darunter, auch die Vororte und das Land spüren ihre Folgen. Es ist deshalb selbstverständlich, daß sich die Arbeiterorganisationen mit dem Problem ihrer Behebung befassen. Wir erinnern an die parlamentarischen Aktionen, die Nationalrat Ernst Reinhard im Auftrag der Sozialdemokratischen Partei der Schweiz mit Beharrlichkeit und großer Sachkenntnis unternommen hat. Aber auch außerhalb des Parlaments werden die Probleme der Behebung der Wohnungsnot und der Förderung des Wohnungsbaues mit Energie angepackt.

Ende Januar 1946 haben der Schweizerische Gewerkschaftsbund, der Schweizerische Mieterverband und der Schweizerische Verband für Wohnungswesen eine gemeinsame wohldokumentierte Eingabe an den Bundesrat gerichtet. Darin wird einmal anerkannt, daß die Verfügung Nr. 3 des Eidgenössischen Militärdepartements (EMD) zur Regelung der Arbeitsbeschaffung in der Kriegskrisenzeit (Förderung des Wohnungsbaus) Vorteile gebracht hat. Durch sie wurden die Arbeitsbeschaffungen und die Wohnbauförderung den gleichen eidgenössischen Organen unterstellt, womit Bund und Kantone die Hälfte ihrer Aufwendungen aus dem Lohnausgleichsfonds zurückerhalten. Gleichzeitig wird aber auch auf die immer deutlicher zutage tretenden Mängel dieser Verordnung hingewiesen und deren Behebung gefordert. Die Hauptforderung der Eingabe geht nach der

*Schaffung eines Bundesgesetzes zur Förderung des Wohnungsbaues*

Der Familienschutzartikel, der am 25. November 1945 vom Volk angenommen wurde, bietet dazu die verfassungsmäßige Grundlage. Er sagt unter anderm:

«Der Bund ist befugt, auf dem Gebiete des Siedlungs- und Wohnungswesen Bestrebungen zugunsten der Familie zu unterstützen.»

Es wird deshalb die unverzügliche Ausarbeitung eines eidgenössischen Wohnbauförderungsgesetzes und dessen Beratung durch eine Expertenkommission verlangt. Die Unterzeichner der Eingabe sprechen die Erwartung aus, daß sie in dieser Kommission gebührend vertreten sein werden.

Bis zum Erlaß des neuen Bundesgesetzes wird indessen noch wertvolle Zeit verstreichen. Der Wohnungsbedarf aber wird mit jedem Tag dringlicher. Deshalb wird die sofortige Änderung der bereits erwähnten Verfügung Nr. 3 des EMD und die Anpassung der entsprechenden Weisungen an die Erfordernisse des Wohnungsbaues postuliert. Der Subventionsatz für den Wohnungsbau soll allgemein von 10 auf 15 Prozent erhöht werden, und die Selbsthilfegenossenschaften sollen so behandelt werden, daß sie nicht schlechter gestellt sind als der spekulative private Wohnungsbau.

Ein Kreisschreiben des EMD vom 12. November 1945 legt fest, daß der erhöhte Subventionssatz von 15 Prozent nur in Erwägung gezogen werden dürfe für einfache, zweckentsprechende Wohnungen, die von Gemeinden oder gemeinnützigen Körperschaften erstellt werden. Die Wohnungen dürfen nur an Familien mit drei und mehr Kindern vermietet werden, und der Mietzins soll sich nicht höher als auf einen Sechstel bis einen Fünftel des durchschnittlichen Einkommens eines ungelerten Arbeiters stellen.

Die Eingabe anerkennt, daß die Vorschriften vom guten Willen getragen sind, den Anteil der Mieten am Wohnungspreis tief zu halten. Sie dokumentiert aber mit überzeugendem Zahlenmaterial, daß die dazu getroffenen Maßnahmen ungenügend sind. Nach den